

111. Unter welchen Voraussetzungen kann Ersatz der Gebühren des den Verkehr der Partei mit dem Prozeßanwalt vermittelnden Anwaltes (§. 44 der Gebührenordnung) vom Gegner verlangt werden?

II. Civilsenat. Beschl. v. 29. Januar 1886 i. S. D. (Kl.) w. Firma D. & S. (Bekl.) Beschw.-Rep. II. 5/86.

- I. Landgericht II München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Müller D., unweit Ruffstein wohnhaft, welcher vor dem Landgerichte in München geklagt und ein obliegendes Urteil erlangt hatte, forderte Ersatz von 14,58 M, welche er an einen Advokaten zu Ruffstein für dessen Vermittelung zur Information des Münchener Anwaltes zahlen mußte. In erster Instanz wurde dieses Begehren für gerechtfertigt erachtet, in zweiter Instanz aber der fragliche Kostenanspruch aus dem Grunde gestrichen, weil einer der Fälle, in welchen nach §. 87 Abs. 2 C.P.D. die Kosten mehrerer Rechtsanwälte erstattungsfähig seien, nicht vorliege. Auf weitere Beschwerde wurde der Beschluß erster Instanz wiederhergestellt aus folgenden

Gründen:

„Wenn derjenige, welcher einen Rechtsstreit beginnen will, nach den Umständen des Falles, insbesondere in Berücksichtigung seiner Persönlichkeit und der Natur des Rechtsstreites, nicht imstande ist, seinem Anwalte die zur richtigen Einleitung und Durchführung des Rechtsstreites erforderliche Information brieflich zu erteilen, so ist er genötigt, entweder selbst an den Gerichtssitz zu reisen oder aber sich der Vermittelung einer anderen Person, und zwar der Regel nach eines Rechtsverständigen, zu bedienen.

Die infolge hiervon entstehenden Kosten sind ohne Zweifel als solche zu betrachten, welche im Sinne von §. 87 Abs. 1 C.P.D. zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, wobei selbstverständlich davon auszugehen ist, daß der minder kostspielige Weg gewählt werden muß, also die Verpflichtung besteht, sich der Vermittelung eines Rechtsverständigen zu bedienen, wenn die Reise zum Gerichtssitze unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Sind nun Kosten dieser Art an sich zum Ersatze geeignet, so kann die Person des Vermittlers keinen Unterschied begründen, die Partei

kann nicht schlimmer gestellt sein, weil sie die Vermittelung einem Rechtsanwalte statt etwa einem Winkelagenten übertragen hat, im Gegenteile erscheint es im Interesse der Rechtspflege wünschenswert und dem Willen des Gesetzes entsprechend, daß, falls eine Vermittelung notwendig ist, sie einem Rechtsanwalte anvertraut werde.

Wesentlich ist nur, daß Dienste in Frage stehen, welche vom Prozeßanwalte nicht geleistet werden konnten, also von einer anderen Person geleistet werden mußten und daß die bezüglichen Kosten als notwendige im vorerörterten Sinne erscheinen.

Diese Ansicht steht nicht im Widerspruche mit der Entscheidung des III. Civilsenates vom 2. Juni 1883.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 Nr. 104.

Dort ist nur der Grundsatz ausgesprochen, daß die Bestimmung in §. 87 Absf. 2 a. a. D., nach welcher die Kosten mehrerer Rechtsanwälte nur soweit zu erstatten sind, als sie die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht übersteigen, allgemein zu nehmen und nicht auf den Fall, wo mehrere Rechtsanwälte für eine Partei vor dem erkennenden Gerichte auftreten, zu beschränken sei, und wird hieraus gefolgert, daß die Kosten eines zweiten Rechtsanwaltes als solche, d. h. lediglich deshalb, weil gesetzliche Gebühren eines Rechtsanwaltes in Frage stehen, nicht ersatzfähig seien und dies insbesondere auch von denjenigen Gebühren gelte, welche nach §. 44 der Anwaltsgebührenordnung der Anwalt, welcher den Verkehr der Parteien mit dem Prozeßbevollmächtigten führe, zu beanspruchen habe. Die Frage, ob in Fällen, wo die Information des Prozeßbevollmächtigten durch einen Vermittler, sei dies ein Rechtsanwalt oder eine andere Person, den Umständen nach notwendig erscheint, Ersatz der bezüglichen Auslagen gefordert werden könne, ist in jenem Falle nicht entschieden. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die dort ausgesprochene Rechtsansicht richtig, oder ob der Ansicht des V. Civilsenates beizustimmen sei, welche in den Gründen einer Entscheidung von 10. Oktober 1883,

vgl. Annalen des R.G.'s Bd. 8 S. 443,

dahin ausgesprochen ist, daß §. 87 Absf. 2 C.P.D. nur die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwaltes im Auge habe, welcher die Vertretung vor Gericht wahrnimmt, nicht aber auch eines solchen Anwaltes, dessen Thätigkeit sich auf Vermittelung des Verkehrs der Partei mit dem Prozeßbevollmächtigten beschränkt (§. 44 a. a. D.).

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so sind die verhältnismäßig geringen Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß sich der Kläger eines Advokaten in Ruffstein zur Vermittelung seines Verkehrs mit dem Prozeßbevollmächtigten in München bediente, nach den Umständen des vorliegenden Falles, als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig zu erachten.“